



1332

**Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen:
 Einführung eines Pauschalbeitrages**

Aufgrund des Antrages des EDA vom 1. Juni 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1989 (Resolution 44/197 B), wonach die Verwaltungskostenbeiträge für Nichtmitgliedstaaten der UNO ab 1990 in Form einer Pauschale erhoben werden, wird Kenntnis genommen. Es wird weiter Kenntnis genommen, dass der von der Schweiz zu entrichtende Pauschalbeitrag vorerst während voraussichtlich fünf Jahren auf 30% des hypothetischen Beitrages festgesetzt wurde.
2. Das EDA wird ermächtigt, den Pauschalbeitrag ab 1990 zu Lasten der Ausgabenrubrik 201.493.26 (ab 1991 neu: 201-3600.159) "Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen" zu bezahlen.
3. Das EDA wird ferner ermächtigt, die aufgrund der UNO-Resolution 44/197 B zu erwartenden Auslagen unter der erwähnten Ausgabenrubrik jeweils in den Voranschlag und den Finanzplan aufzunehmen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
x		EDA	10	-
	x	EDI	5	-
	x	EJPD	5	-
		EMD		
	x	EFD	7	-
	x	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	x	EFK	2	-
	x	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 1. Juni 1990

An den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an den Ver-
waltungskosten der Vereinten Nationen:
Einführung eines Pauschalbeitrages

1. Zweck des Antrages

Die Schweiz gehört einer Reihe von Institutionen an, deren Verwaltungskosten aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen finanziert werden. Aufgrund der Resolution 44/197 B der UNO-Generalversammlung werden die Nichtmitgliedstaaten, die sich an UNO-Aktivitäten beteiligen, künftig ihren Verwaltungskostenanteil in Form eines Pauschalbeitrages zu bezahlen haben. Bei der Festsetzung der Pauschale wurde den tatsächlich erbrachten Dienstleistungen der UNO Rechnung getragen, was eine Erhöhung des Verwaltungskostenanteils zur Folge hat. Der Bundesrat ist aufgefordert, von der erwähnten UNO-Resolution Kenntnis zu nehmen und die sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu billigen.

2. UNO-Resolution 44/197 B

Am 21. Dezember 1989 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die Resolution 44/197 B, die festhält, dass die Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, sofern sie an UNO-Aktivitäten teilnehmen, einen Verwaltungskostenanteil im Form eines Pauschalbeitrages zu entrichten haben. Für die Schweiz beträgt der Pauschalbeitrag 30%

des hypothetischen Beitrages. Dieser entspricht gegenwärtig 1,08% des UNO-Budgets, das heisst, dem Anteil, den die Schweiz zu entrichten hätte, wenn sie Mitglied der Weltorganisation wäre.

Die Resolution 44/197 B sieht weiter vor, die Pauschalbeiträge der Nichtmitgliedstaaten alle fünf Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

3. Schweizerische Beteiligung am UNO-System

Nebst ihrer Mitgliedschaft bei zahlreichen Spezialorganisationen, die finanziell unabhängig sind, beteiligt sich die Schweiz an einer Reihe von Organen, deren Verwaltungskosten durch das reguläre Budget der UNO finanziert werden. Dazu gehören:

- Internationaler Gerichtshof
- Umweltprogramm der Vereinten Nationen
- Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
- Internationale Betäubungsmittelkontrolle
- Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
- Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

Ausserdem beteiligt sich die Schweiz immer wieder an internationalen Konferenzen, die durch die UNO veranstaltet werden und deren Kosten das ordentliche UNO-Budget belasten, wie diplomatische Kodifikationskonferenzen oder andere universale Veranstaltungen wie etwa über Drogenfragen. Schliesslich wurde die Schweiz auch in einige leitende Ausschüsse von andern UNO-Organen gewählt, wie beispielsweise dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung oder der Kommission für transnationale Gesellschaften, die ebenfalls aus dem ordentlichen UNO-Budget finanziert werden.

4. Finanzierung des UNO-Budgets

Die Verwaltungskosten der UNO-Haupt- und Nebenorgane werden von den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen. Ein Beitragsschlüssel, der von der UNO-Generalversammlung in der Regel alle drei Jahre neu festgesetzt wird, regelt die Anteile der einzelnen Mitgliedstaaten. Soweit Nichtmitgliedstaaten an Organen und Veranstaltungen teilnehmen, gilt auch für sie der Grundsatz der Kostenbeteiligung. Daher bestimmt die Generalversammlung nach den gleichen Kriterien auch einen Beitragssatz für Nichtmitgliedstaaten. In den Jahren 1989-1991 beträgt dieser für die Schweiz 1,08% (hypothetischer Beitragssatz).

4.1. Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge der Nichtmitgliedstaaten

Berechnungsgrundlage nach dem früheren System bildeten die effektiven Kosten. Für jedes UNO-Organ oder für jede UNO-Konferenz, bei denen Nichtmitgliedstaaten mit vollen Rechten (Stimmrecht) mitwirkten, wurde eine Verwaltungskostenabrechnung erstellt. Die UNO stellte anschliessend den teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten entsprechend ihrem Beitragssatz Rechnung. Dies geschah jeweils erst nachträglich und mit teilweise erheblicher Verspätung.

Beim neuen System ersetzt eine Pauschale die effektiven Kosten. Zur Berechnung des Pauschalbeitrages wird auf den Grad der Beteiligung eines jeden Nichtmitgliedstaates an den Aktivitäten der UNO in den letzten zehn Jahren (1978-1987) abgestellt. Die Pauschale drückt sich in Prozenten des hypothetischen Beitrages aus. Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn des Rechnungsjahres, gleichzeitig mit der Beitragsforderung an die UNO-Mitglieder.

5. Gründe für die Einführung der Pauschale

Angesichts der komplizierten und langwierigen Arbeitsabläufe des alten Systems sind die Anstrengungen seitens des Sekretariats der

UNO zur Vereinfachung leicht zu verstehen. Im Vordergrund stand somit auch die administrative Entlastung, die eine Pauschalisierung mit sich bringt. Daneben störte aber auch die Ungleichbehandlung, die darin bestand, dass die UNO-Mitglieder die Beiträge zum voraus zu bezahlen hatten, während sie den Nichtmitgliedstaaten erst nachträglich verrechnet wurden.

6. Auswirkungen auf die Schweiz

Der Uebergang zu Pauschalbeiträgen hat für die Schweiz sowohl finanzielle als auch administrative Auswirkungen.

Als Nichtmitglied der UNO hat die Schweiz in der Vergangenheit mehrmals ihre Bereitschaft bekundet, sich an den von ihr mitverursachten Kosten zu beteiligen und Dienstleistungen der UNO abzugelten. Damit bekennt sie sich zum Verursacherprinzip. Aus einer 1988 vom EDA erstellten internen Studie geht hervor, dass die Schweiz in den Jahren 1975-1986 Verwaltungskosten von durchschnittlich 25% ihres hypothetischen Beitrages an die UNO bezahlt hat. Die Studie kommt indessen auch zum Schluss, dass damit die schweizerische Teilnahme nur teilweise abgegolten worden ist. Anhand des UNO-Programmbudgets 1986 geht die gleiche Studie der Frage nach, welchen Beitrag die Schweiz bei konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips zu leisten hätte, und kommt zu einem Resultat von 35% des hypothetischen Beitrages. Die vom UNO-Beitragskomitee vorgeschlagenen und nun von der Generalversammlung genehmigten 30% liegen somit unter unseren eigenen Berechnungen und können daher ohne weiteres akzeptiert werden.

Aufgrund des Programmbudgets 1990-1991, das Nettoausgaben von US\$ 790'869'100.- für 1990 vorsieht, beträgt der schweizerische Pauschalbeitrag für 1990 US\$ 2'562'416.- ($790'869'100 \times 1,08\% \times 0,3$), was ungefähr 3,9 Millionen Schweizerfranken ausmacht. Die zur Finanzierung der Pauschale nötigen Mittel wurden im Voranschlag 1990 und im Finanzplan 1991-1993 bereits berücksichtigt.

In administrativer Hinsicht bringt die Pauschalisierung der Verwaltungskosten auch für die Schweiz namhafte Vereinfachungen.

Nach dem alten System wurden die Verwaltungskosten jeweils der Rechnung des für das betreffende Organ oder die betreffende Konferenz federführenden Bundesamtes belastet. UNO-Verwaltungskosten fanden sich daher auf einer ganzen Anzahl von Ausgabenrubriken verschiedener Dienststellen und Departemente. Wegen der grossen Rückstände in der Rechnungstellung und der Unmöglichkeit, die Kosten für internationale Konferenzen zuverlässig zu schätzen, kam es immer wieder zu beträchtlichen Ueberschüssen am Jahresende oder aber zur Notwendigkeit, Nachtragskredite zu beantragen.

Mit der Pauschalisierung ist die anteilmässige Zuordnung auf verschiedenen Rubriken nicht mehr möglich. Daher wurde beim EDA die neue Ausgabenrubrik 201.493.26 (ab 1991 neu: 201-3600.159) "Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen" geschaffen. Durch die Konzentration der Ausgaben auf dieser Rubrik können verschiedene andere Rubriken beim EDA, EDI und EVD entlastet oder gar aufgehoben werden. Damit wird auch die Finanzplanung in bezug auf unsere Verwaltungskostenbeiträge wesentlich vereinfacht.

7. Rechtliche Grundlagen

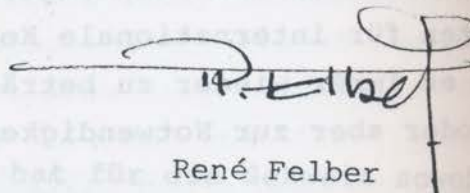
Gestützt auf Art. 102, Ziffern 5 und 8, der Bundesverfassung fällt dieser Entscheid in die Zuständigkeit des Bundesrates.

8. Ergebnis der Aemterkonsultation

Im Rahmen der Aemterkonsultation wurde der vorliegende Antrag dem Bundesamt für Gesundheitswesen des EDI, dem Bundesamt für Justiz des EJPD, der Finanzverwaltung des EFD und dem Bundesamt für Aussenwirtschaft des EVD zur Stellungnahme unterbreitet. Die Bundesämter für Gesundheitswesen und Aussenwirtschaft erklärten sich damit einverstanden. Den Bemerkungen des Bundesamtes für Justiz und der Finanzverwaltung ist Rechnung getragen worden.

Wir beantragen Ihnen, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage: 1 Beschlussentwurf

Zum Mitbericht an:

- EDI
- EJPD
- EFD
- EVD

Protokollauszug an:

- EDA 10 Ex. zum Vollzug
- EJPD 5 Ex. z.K.
- EDI 5 Ex. z.K.
- EFD 5 Ex. z.K.
- EVD 5 Ex. z.K.

Beteiligung der Schweiz an den Verwal-
 tungskosten der Vereinten Nationen:
Einführung eines Pauschalbeitrages

Genève, le 20 juin 1990

Aufgrund des Antrages des EDA vom 1. Juni 1990


Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1989 (Resolution 44/197 B), wonach die Verwaltungskostenbeiträge für Nichtmitgliedstaaten der UNO ab 1990 in Form einer Pauschale erhoben werden. Er nimmt weiter davon Kenntnis, dass der von der Schweiz zu entrichtende Pauschalbeitrag vorerst während voraussichtlich fünf Jahren auf 30% des hypothetischen Beitrags festgesetzt wurde.
2. Das EDA wird ermächtigt, den Pauschalbeitrag ab 1990 zu Lasten der Ausgabenrubrik 201.493.26 (ab 1991 neu: 201-3600.159) "Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen" zu bezahlen.
3. Das EDA wird ferner ermächtigt, die aufgrund der UNO-Resolution 44/197 B zu erwartenden Auslagen unter der erwähnten Ausgabenrubrik jeweils in den Voranschlag und den Finanzplan aufzunehmen.

Für den getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL
 DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE



J.-P. Delamaraz



2510.11

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTEMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Berne, le 20 juin 1990

Au Conseil fédéral

Participation de la Suisse aux frais d'administration des Nations Unies: introduction d'une contribution forfaitaire

Co-rapport

à la proposition du DFAE du 1er juin 1990.

1. Nous avons pris connaissance de la proposition mentionnée en titre. Nous ne pourrions toutefois nous prononcer en connaissance de cause qu'au vu de renseignements complémentaires que nous demandons sous point 2 ci-dessous.
2. Afin d'avoir une vue globale des relations financières entre la Suisse et l'ONU, il nous paraît nécessaire de connaître:
 - 2.1. Les genres et sommes des contributions versées par la Suisse à l'ONU depuis la création de cette organisation ou pendant une période moins longue s'il devait s'avérer que la recherche de la documentation statistique requise est par trop compliquée.
 - 2.2. Pour la même période que celle retenue sous 2.1, les indemnités versées par l'ONU à la Suisse dans le cadre de l'accomplissement, par notre pays, de mandats délivrés par l'ONU. Nous pensons par exemple à notre mission de surveillance de l'armistice en Corée.

DEPARTEMENT FEDERAL
 DE L'ECONOMIE PUBLIQUE

J.-P. Delamuraz



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI



3003 Bern, 25. Juni 1990

An den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen:
Einführung eines Pauschalbeitrages

Stellungnahme

zum Mitbericht des EVD vom 20. Juni 1990

1. Der Antrag des EDA an den Bundesrat vom 1. Juni 1990 bezweckt die Klärung der Frage der Verwaltungskostenbeiträge, welche die Schweiz als Mitglied jener Institutionen zu leisten hat, die ganz oder teilweise aus dem allgemeinen Budget der UNO finanziert werden (Punkt 3 des Antrages). Nach dem früheren Berechnungssystem (Punkt 4.1.) wurden diese Beiträge durch die davon betroffenen Departemente entrichtet. Deshalb gibt es darüber auch keine umfassende, sich über mehrere Jahrzehnte erstreckende Statistik. Andererseits unternahm das EDA bei der Vorbereitung des Antrages gewisse Abklärungen, aus denen hervorgeht, dass die Schweiz zwischen 1979 und 1988 folgende Verwaltungskostenbeiträge bezahlte (in US Dollar, da diese Beiträge in amerikanischer Währung geschuldet sind und dem EDA die tatsächlich bezahlten Schweizerfrankenbeträge nur teilweise bekannt sind):

1979:	1'166'540	1984:	1'905'628
1980:	1'368'660	1985:	1'205'693
1981:	1'318'842	1986:	1'626'789
1982:	1'656'722	1987:	1'822'233
1983:	2'017'724	1988:	1'519'019

Für 1989 (letztes Abrechnungsjahr nach altem System) liegt die definitive Abrechnung noch nicht vor. Der Beitrag für 1988 von \$ 1'519'019 teilt sich wie folgt auf und ging zu Lasten der Rechnung der drei nachgenannten Departemente:

EDA (\$ 467'972)

- Internationaler Gerichtshof	73'591
- Vorbereitende Kommission für die internationale Meeresgrundbehörde und den internationalen Seegerichtshof (PREPCOM)	31'071
- Konferenz der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Konvention über den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen	20'587
- Umweltprogramm der Vereinten Nationen	52'174
- Konferenzdienste PNUD, UNICEF und UNITAR	64'113
- Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	226'436

EDI (\$ 3'726)

- Internationale Betäubungsmittelkommission	3'726
---	-------

EVD (\$ 1'047'321)

- Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung	736'670
- Wirtschaftskommission für Europa	<u>310'651</u>

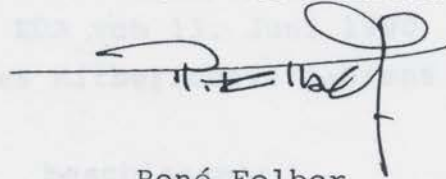
1'519'019

=====

2. Da es sich bei diesen Leistungen direkt oder indirekt um statutarisch geschuldete Verwaltungskostenbeiträge handelt, lassen sie sich nicht mit Rückzahlungen der UNO für anderweitige von der Schweiz freiwillig ausgeübte Mandate vergleichen. Dies trifft insbesondere für die vom EVD erwähnte Neutrale Waffenstillstandsüberwachungskommission in Korea zu, die ohnehin nicht durch das UNO-Budget, sondern durch das Verteidigungs-

budget der USA finanziert wird. Die Schweiz kommt in diesem Zusammenhang übrigens nur für die Lohnzahlungen und für das persönliche Material auf, währenddem die USA die übrigen Kosten tragen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, an der Avenida Santa Fe 819 in Buenos Aires gelegenen Palais-Gebäude das 10. Stockwerk mit einer Fläche von 186,39 m², sowie 2 Parkplätze in der unterirdischen Einstellhalle, käuflich zu erwerben.

Der Amt für Bundesbruten wird ermächtigt, den für diese Pauschalanschaffung erforderlichen Betrag von 1'245'000 Franken des Spezialkredit Nr. 2104, 81 für unvorhergesehene und unauflösbare Liegenschaftskäufe für die schweizerischen Vertretungen im Ausland zu belasten. Die Zahlungen gehen zuleisten der Rubrik 314, 501, 23 "Liegenschaftserwerb". Die erforderlichen Verpflichtungs- und Zahlungskredite sind im Voranschlag 1930 verfügbar.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Vollmacht für Herrn Karl Zitschi, Schweizerischer Botschafter in Argentinien, auszustellen.

Verrechnung an		bei Dienstbeginn	
Nr.	Obj.	Ans.	Arten
1	124	10	-
2	121	1	-
3	120		
4	119		
5	118	10	-
6	117	5	-
7	116		
8	115		
9	114	2	-
10	113	2	-

Für getragenen Auszug,
der Protokollführer: